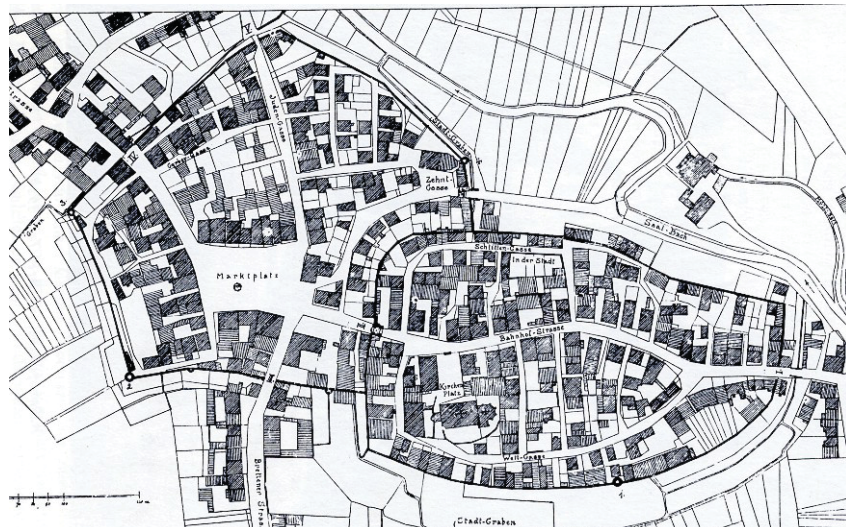




Stadt Bruchsal
Gemarkung Heidelberg

**Satzung zum Schutz der
„Gesamtanlage Heidelberg“**
nach dem Denkmalschutzgesetz
(Gesamtanlagenschutzsatzung)



Inhaltsverzeichnis

Teil A Satzung zum Schutz der „Gesamtanlage Heidelberg“

A - I Satzung „Gesamtanlage Heidelberg“ - Textteil

A - II Lageplan mit Geltungsbereich

Teil B Beigefügter Teil

B - I Begründung

B – II Übersichtsplan über die Kulturdenkmale

08|2006

Ein Produkt der Stadt Bruchsal

Bearbeitung:

Stadtplanungsamt

Amtsleiter:

Jürgen Müller, Dipl.-Ing.

Sachbearbeiter:

Markus Foltin, Dipl.-Ing. (FH), Oliver Linder Dipl.-Ing. (FH)

Graphik:

Doris Fuchs

S A T Z U N G

zur „Gesamtanlage Heidelberg“, Gemarkung Heidelberg

Aufgrund

des § 19 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG),
dem Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale i.d.F. vom 6.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl.S.895)

in Verbindung mit

§ 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S.582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom
14.02.2006 (GBl. S. 20)

**hat der Gemeinderat im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als höhe-
re Denkmalschutzbehörde in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.10.2006 den Schutz
der „Gesamtanlage Heidelberg“, Gemarkung Heidelberg als Satzung (Gesamtan-
lagenschutzsatzung) beschlossen:**

A - I Satzung „Gesamtanlage Heidelberg“ - Textteil

§ 1 Rechtsstellung

Das Orts-, Platz- und Straßenbild der ehemaligen Reichsstadt Heidelberg wird innerhalb
des in §2 festgelegten Geltungsbereiches als „Gesamtanlage Heidelberg“ unter Denkmal-
schutz gestellt. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstle-
rischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2 Abgrenzung

Der Geltungsbereich der Gesamtanlage beinhaltet die Altstadt mit der zum Teil erhaltenen
und im Ortsgrundriss gut ablesbaren mittelalterlichen Befestigungsanlage und die Vorstadt
des 14. Jahrhunderts samt den Zwingerbereichen. Der räumliche Geltungsbereich der Ge-
samtanlage ist im beiliegenden Lageplan (Teil A – II) dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil
der Satzung.

§ 3 Gegenstand des Schutzes

(1) Gegenstand des Schutzes ist das innerhalb des in §2 festgelegten Geltungsbereiches
vorhandene Erscheinungsbild der Gesamtanlage. Der Schutz umfasst das innere Bild der
durch die historische Bebauung geprägten Straßen und Plätze und das nach außen wirken-

de Bild der Altstadt und der Vorstadt, wie es sich insbesondere von den Hanglagen des Kraichgau aus bietet.

(2) Zur Gesamtanlage gehören insbesondere die in ihrem Geltungsbereich liegenden Bauwerke, Einfriedungen, die Stadtbefestigung, Plätze, Straßen, Gassen, Wege Treppenanlagen und Rampen, sowie die im Stadtbild ablesbare Parzellenteilung der Stadtanlage. Weitere wesentliche Strukturelemente der Stadtlandschaft sind die im Bereich des ehemaligen Zwingers erhaltenen Grünflächen und Gartenanlagen.

§ 4 Genehmigungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Stadt Bruchsal als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. (s. §19 (1) DSchG, i.V.m. §3 (4) DSchG)

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

(a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn diese Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen

(b) Die Veränderung an Dächern, und den Fassaden, (z.B. der Fassadengliederung, der Balkone, der Türen, der Fenster, des Materials und die Farbe von Außenwänden)

(c) Das Anbringen von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, offenen Telefonen

(d) Veränderungen der Straßen-, Wege und Gassen sowie von Einfriedungen

(e) Die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist (z.B. Verteilerkästen, Verkehrsschilder, Telefonzellen, feste Straßenmöblierung)

(f) Veränderungen im Bereich der historischen Befestigungsanlage

(g) Veränderungen nicht überbauter Freiflächen, der Grünanlagen und Gärten, der Stützmauern

(h) Das Anbringen von Antennen, Funkmasten, Satellitenempfangsanlagen, Photovoltaik-Anlagen und Sonnenkollektoren

(2) Im Genehmigungsverfahren hat der Antragsteller als Bauvorlagen folgendes beizufügen: 1. Antrag, 2. Lageplan M 1:500, 3. Bauzeichnungen M 1:100, 4. Baubeschreibung, 5. sonstige für die Beurteilung notwendige Unterlagen. Die Bestimmungen der LBO VVO sind

hinsichtlich der Bauvorhaben und der Anforderungen an die Bauvorlagen entsprechend anzuwenden. Nach Rücksprache mit der unteren Denkmalbehörde (Baurechtsbehörde der Stadt Bruchsal) kann von oben genannten Forderungen abgewichen werden.

(3) Das Beratungsgespräch zwischen der Bauherrschaft und der unteren Denkmalschutzbehörde mit Dokumentation der Ergebnisse in einem Gesprächsprotokoll sowie die Denkmalschutzrechtliche Entscheidung für ein Bauvorhaben, für dass keine Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung zu erteilen ist, sind gebührenfrei.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich, oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde, oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohles unausweichlich zu berücksichtigen sind. Anträge auf Genehmigung sind bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bruchsal einzureichen. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(5) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 wegen anderer Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

(6) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

(7) Bestehende bauliche Anlagen, die vor der Rechtskraft dieser Satzung genehmigt wurden, bedürfen bei gestalterischen Veränderungen einer erneuten Genehmigung, welche die Vorschriften dieser Satzung berücksichtigt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, von der Genehmigung abweicht, oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1. Nr.6 des Denkmalschutzgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann bis zu einer Geldbuße bis zu 50.000 € in besonders schweren Fällen bis zu 250.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß §4 GemO am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung mit Lageplan und Begründung kann in der Verwaltungsstelle Heidelshelm und beim Stadtplanungsamt der Stadt Bruchsal im Rathaus am Holzmarkt 5, Erdgeschoss, Raum B 026, während den Sprechzeiten, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen im Stadtplanungsamt Auskunft erteilt.

A - II Lageplan mit Geltungsbereich

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung der Gesamtanlagensatzung mit dem Gemeinderatsbeschluss (Satzungsbeschluss) vom 24.10.2006 wird bestätigt.

Bürgermeisteramt Bruchsal

Bruchsal, den 06.11.2006

gez. Bernd Doll
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4Abs. 4 GemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

- (1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.
- (2) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr.2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bruchsal, den 06.11.2006

gez. Bernd Doll
Oberbürgermeister

Bestätigungen

Entwurf und Bearbeitung:

Markus Foltin, Dipl.-Ing. (FH), Oliver Linder , Dipl.-Ing. (FH)

im Benehmen mit dem

Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 25; vertreten durch Dipl.-Ing. Andreas Vorbach

Stadt Bruchsal, den 06.11.2006

gez. Jürgen Müller, Dipl.-Ing.

Inkrafttreten:

Die durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2006 als Satzung beschlossene „Gesamtanlage Heidelshiem“, Gemarkung Heidelshiem ist gemäß §4 GemO mit der Bekanntmachung am 16.11.2006 in Kraft getreten.

Stadt Bruchsal, den 12.12.2006

gez. Jürgen Müller, Dipl.-Ing.